

Von: MEESSEN, Dany

Gesendet: Freitag, 26. Juni 2020 09:00

Betreff: Rundschreiben Nr. 86 - Reinigungspersonal in Schulen

Rundschreiben Nr. 86

Dekret vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung

Erlass der Regierung vom 28. September 2018 zur Ausführung des Dekrets vom 28. Mai

2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung

Reinigungspersonal in den Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

da nun auch in dieser besonderen Zeit die Ferienmonate anstehen, möchten wir noch mal – wenn auch spät - an die spezifischen Bestimmungen erinnern, die das Reinigungspersonal betreffen.

Da im letzten Jahr mehrere Gemeinden Probleme bei der Umsetzung der entsprechenden Klausel im Erlass hatten, haben wir eine Erlassanpassung vorbereitet. Auch wenn dieser Erlass voraussichtlich erst im September verabschiedet wird, werden wir die Anpassung jedoch bereits jetzt zugunsten der Gemeinden anwenden.

Entsprechend wird der o.e. Erlass vom 28. September 2018 in seiner angepassten Version die Sonderregelung u.a. für das Reinigungspersonal in den Schulen in Artikel 6 §3, wie folgt regeln:

Es ist nicht notwendig, eine neue AktiF-Bescheinigung beim Arbeitsamt zu beantragen, wenn der Unterbrechungszeitraum eines AktiF-Arbeitnehmers **weniger als 70 Tage** beträgt.

Dies betrifft nicht ausschließlich das Reinigungspersonal, sondern ggf. auch andere Arbeitnehmer der lokalen Behörden, die im Rahmen einer Konventionsstelle eingestellt und bezuschusst werden (vorausgesetzt, die Befristung des Arbeitsvertrags ist rechters).

Wenn es sich um einen ehemaligen BVA handelt, sprich mit BVA-Übergangszuschnitt, gilt weiterhin, dass auch bei einem neuem Arbeitsvertragsabschluss wieder der BVA-Übergangszuschnitt gezahlt wird. Wichtig hier: es muss sich um dieselbe Arbeitskraft handeln, die bis zur Unterbrechung über den BVA-Übergangszuschnitt gefördert wurde. Nur in diesem Fall kann von einem „Unterbrechungszeitraum“ im Sinne von Art. 6 §3 gesprochen werden.

Wenn der Arbeitnehmer jedoch trotzdem eine neue Bescheinigung beantragt, obwohl die lokale Behörde für ihn bis zum Unterbrechungsmoment den BVA-Übergangszuschnitt erhalten hat und er aufgrund der Erfüllung der Zugangsbedingungen (u.a. nichtbeschäftigter Arbeitsuchender sein, wohnhaft im deutschen Sprachgebiet, Dauer der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender beim Arbeitsamt ...) eine Bescheinigung des Arbeitsamtes erhält, wird der AktiF- oder AktiF PLUS -Zuschnitt nach Arbeitswiederaufnahme durch das Ministerium gezahlt. Diese Bescheinigung ist dem Ministerium spätestens am 45. Tag nach Arbeitsantritt zuzustellen.

Eine neue Arbeitskraft muss in jedem Fall eine neue Bescheinigung beantragen. In diesem Fall kann nicht von einer Unterbrechung gesprochen werden.

Kurzgefasst:

- ➔ „Alte BVA“: keine AktiF-Bescheinigung erforderlich und wird diese nicht beantragt -> BVA-Übergangszuschuss wird ab Arbeitswiederaufnahme weitergezahlt, insofern innerhalb des Unterbrechungszeitraums von weniger als 70 Tagen;
- ➔ „Alte BVA“: beantragt AktiF-Bescheinigung und erhält diese -> AktiF/AktiF PLUS-Zuschuss wird ab Arbeitswiederaufnahme gezahlt;
- ➔ Neue Arbeitskraft: muss in jedem Fall AktiF-Bescheinigung beantragen -> bei Erhalt kann der AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschuss ab Arbeitsaufnahme gezahlt werden.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass bei den Konventionsstellen für ehemalige BVA-Arbeitskräfte und AktiF-Arbeitnehmer, die vor dem 01.07.2020 bei der lokalen Behörde beschäftigt, keine Verdopplung der Zuschüsse gewährt wird. Nur bei Neueinstellungen ab 01.07.2020 kann der Arbeitgeber im Rahmen von Konventionsstellen von doppelten Zuschussbeträgen profitieren. (Die Verdopplung der AktiF-Zuschüsse ist eine der Regierungsmaßnahme zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Krise)

Falls Sie Fragen haben, so können Sie diese schriftlich an folgende E-Mailadresse schicken: arbeit@dgov.be
Telefonisch können Sie sich bei Herrn Dany Meessen, Tel 087 /596 482 oder mir melden.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Schenk
Referentin für ABM und Sozialökonomie

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Gospertstraße 1, B-4700 Eupen
Tel. +32 (0)87 596 497, Fax +32 (0)87 552 891
E-Mail: katja.schenk@dgov.be,
Internet: www.ostbelgienlive.be